

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 47

Nr. 18

Bielefeld, den 27. Juli 2018

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Promotionsstudiengang Economics and Management der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 27. Juli 2018	197
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 27. Juli 2018 (Studienmodell 2011)	202
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie vom 27. Juli 2018 (Studienmodell 2011)	205
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 27. Juli 2018 (Studienmodell 2011)	206
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Health Communication der Universität Bielefeld vom 27. Juli 2018 (Studienmodell 2011)	210
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligente Systeme vom 27. Juli 2018 (Studienmodell 2011)	214
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Biochemie vom 27. Juli 2018 (Studienmodell 2011)	225

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Health Communication der Universität Bielefeld vom 27. Juli 2018 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 808) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 388), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 426) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8 – 11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 – entfällt
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 – entfällt
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 – entfällt

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

– entfällt –

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs wird die Studiengangsvariante eines 1-Fach Bachelors (150 LP + 30 LP) angeboten.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
40-M1	Biomedizinische und ökologische Grundlagen	1	10	
40-M2_a	Einführung in die Gesundheitswissenschaften	1	10	
40-M3	Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen	1	10	
40-M4	Erfassen und Bewerten gesundheitlicher Informationen	1	10	
40-M5_a	Ökonomische und gesundheitspolitische Grundlagen	2	10	
40-M6	Methoden der sozialwissenschaftlichen und demografischen Forschung	2	10	
40-M7_a	Einführung E-Health	3	5	
40-M8_a	Theoretische und konzeptionelle Grundlagen der Gesundheitsförderung und -beratung	3	5	
40-M9	Theoretische Grundlagen des Gesundheitsmanagements	3	5	
40-M10	Theoretische Grundlagen der Organisationsberatung und Gesundheitssystemgestaltung	3	5	
Zwischensumme			80	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
40-M11	Praktikum	4	5	
Wahlpflichtbereich I – 20 LP				
Von den Modulen 40-M12 bis 40-M18 sind vier zu studieren.				
40-M12	Vertiefung E-Health	4	5	
40-M13	Methoden und Praxisfelder der Gesundheitsberatung	4	5	
40-M14	Methoden und Praxisfelder der Gesundheitsbildung	4	5	40-M8_a
40-M15	Methoden und Praxisfelder des Gesundheitsmanagements	4	5	
40-M16	Methoden und Praxisfelder der Organisationsberatung und Gesundheitssystemgestaltung	4	5	
40-M17	Methoden und Praxisfelder der Gesundheitsberichterstattung und Epidemiologie	4	5	
40-M18	Demografische Grundlagen von Gesundheit und sozialer Sicherung	4	5	
Wahlpflichtbereich II – Praxisphase 30 LP				
40-M19_a	Praxisprojekte	5	30	
oder				
40-M23	Praxissemester	5	30	
40-M25	Bachelorkolloquium und Bachelorarbeit	6	15	
Zwischensumme			150	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Individueller und Strukturierter Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 BPO)

40-M24	Vertiefung Praktikum ¹	3 o. 4 o. 5	10	
oder				
40-M29.5	Health Science 5 LP ¹	3 o. 4 o. 6	5	
oder				
40-M29.10	Health Science 10 LP ¹	3 o. 4 o. 6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 16 BPO) ²		2 – 6	20 – 25	
Gesamtsumme			180	

¹ Abweichende Regelungen entsprechend § 16 Abs. 4 BPO:

In der Regel ist das Modul 40-M24 oder es ist eines der Module 40-M29.5 / 40-M29.10 zu absolvieren. Die Module 40-M29.5 / 40-M29.10 richten sich an Studierende, die sich für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Biomedizin - Profil Health Science interessieren. Auf begründeten Antrag bei der nach § 29 BPO zuständigen Stelle können alternative Angebote im Sinne von § 16 Abs. 1 – 3 BPO zur Erbringung dieser Leistungspunkte wahrgenommen werden, es sei denn, diese sind nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Bachelorstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, führt die nach § 29 BPO zuständige Stelle ein Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

² Abweichende Regelungen entsprechend § 16 Abs. 4 BPO:

Studierende haben die Option, im Rahmen des Individuellen Ergänzungsbereiches das Modul 40-M26: „Modularisierter individueller Kompetenz-Erwerb für GesundheitskommunikatorInnen“ zu studieren.

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

– entfällt –

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

– entfällt –

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

– entfällt –

8. Modulstrukturabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
40-M1	Biomedizinische und ökologische Grundlagen	10			1		
40-M2_a	Einführung in die Gesundheitswissenschaften	10		2			1
40-M3	Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen	10		2	1		
40-M4	Erfassen und Bewerten gesundheitlicher Informationen	10			1		
40-M5_a	Ökonomische und gesundheitspolitische Grundlagen	10		2	2	1:1	
40-M6	Methoden der sozialwissenschaftlichen und demografischen Forschung	10			1		
40-M7_a	Einführung E-Health	5		1	1		
40-M8_a	Theoretische und konzeptionelle Grundlagen der Gesundheitsförderung und -beratung	5		1	1		
40-M9	Theoretische Grundlagen des Gesundheitsmanagements	5			1		
40-M10	Theoretische Grundlagen der Organisationsberatung und Gesundheitssystemgestaltung	5			1		
40-M11	Praktikum	5		1			1
40-M12	Vertiefung E-Health	5			1		
40-M13	Methoden und Praxisfelder der Gesundheitsberatung	5			1		
40-M14	Methoden und Praxisfelder der Gesundheitsbildung	5	40-M8_a		1		
40-M15	Methoden und Praxisfelder des Gesundheitsmanagements	5			1		
40-M16	Methoden und Praxisfelder der Organisationsberatung und Gesundheitssystemgestaltung	5			1		
40-M17	Methoden und Praxisfelder der Gesundheitsberichterstattung und Epidemiologie	5			1		
40-M18	Demografische Grundlagen von Gesundheit und sozialer Sicherung	5			1		
40-M19_a	Praxisprojekte	30					4
40-M23	Praxissemester	30		1			1
40-M24	Vertiefung Praktikum	10		1			1
40-M25	Bachelorkolloquium und Bachelorarbeit	15			1		
40-M29.5	Health Science 5 LP	5					1
40-M29.10	Health Science 10 LP	10					1

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten;
- Hausarbeit im Umfang von 6 – 8 Seiten;
- Hausarbeit im Umfang von 10 – 20 Seiten;
- Hausarbeit, 2er-Gruppenarbeit mit maximal 12.500 Zeichen pro Person;
- Referat (20 Minuten) mit Ausarbeitung im Umfang von 5 – 15 Seiten;

- Zusammenfassender Bericht im Umfang von 10 Seiten;
- Zusammenfassender Bericht, in dem die Erfahrungen der Bearbeitung der Forschungs-/Entwicklungsfrage im Praxisfeld auf ca. 10 Seiten reflektiert werden.
- Praktikumsbericht

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Ziel der Module 40-M29.5 und 40-M29.10 ist, notwendige Kenntnisse zu erwerben, die es zusammen mit anderen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen, die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Biomedizin - Profil Health Science zu erfüllen. Im Regelfall ist ein Modul im Umfang von 5 bzw. 10 LP insbesondere aus dem Angebot der Fakultäten für Biologie, Chemie oder Informatik zu wählen, um die diese Anforderungen zu erfüllen. Im Ausnahmefall können einzelne geeignete Veranstaltungen mit einem entsprechenden Workload gewählt werden. In diesem Fall ist einem Learning Agreement zu vereinbaren, welche Leistungen für das Portfolio zu erbringen sind und wer das Portfolio bewertet.
- (3) Studienleistungen im Fach Health Communication dienen entweder einer proaktiven Beteiligung der Studierenden oder dem Nachweis von Praxisphasen. Als Studienleistungen kommen in Betracht: proaktive Beteiligung mit schriftlichen oder mündlichen Beiträgen zum fachlichen Diskurs des Moduls, Ausarbeitung eines Diskussionspapiers (ca. 3 Seiten), Praktikumsbescheinigung. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workloads von 12 LP (360 Stunden) möglich ist. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von ca. 55 Seiten. Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät abzugeben.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 für den Bachelorstudiengang Health Communication einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 an der Universität Bielefeld für den Bachelorstudiengang Health Communication eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2021 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen vom 17. Oktober 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 19 S. 300) i. V. m. der Änderung vom 1. März 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 5 S. 87) und den Berichtigungen vom 15. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 1 S. 5) und 2. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 2 S. 31) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2021/2022 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 28.06.2018.

Bielefeld, den 27. Juli 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer